

58. 1. Bezieht sich das Aufrechnungsverbot des § 19 GmbHG. auch auf Nachschußverbindlichkeiten?

2. Ist im Falle vereinbarter Aufrechnung ein von einem der Gläubiger erklärter Vorbehalt im Sinne des § 14 AufwG. von Bedeutung?

GmbHG. §§ 19, 26 ffg. AufwG. §§ 14, 16. Durchf. Vo. z. AufwG. v. 29. November 1925 Art. 19.

V. Zivilsenat. Urt. v. 30. September 1931 i. S. R. (Kl.) w. R. er
Rohpappenfabrik GmbH. (Bekl.). V 117/31.

I. Landgericht Halle.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Der Kläger verlangt auf Grund des § 14 AufwG. von der Beklagten persönliche und dingliche Aufwertung einer Vorkriegs-Darlehenshypothek von 50000 M. Das Berufungsgericht, an das die Sache nach Aufhebung eines früheren klageabweisenden Urteils zurückverwiesen worden war, hat die Klage abermals abgewiesen. Die neue Revision des Klägers hatte nur für einen Teilbetrag von 500 M. Erfolg. Der nähere Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Die Hypothek von 50000 M., deren Aufwertung der Kläger unter Hinweis auf die §§ 14 und 16 AufwG. verlangt, ist am 11. Januar 1922 in Höhe von 500 M. bar heimgezahlt und im übrigen gegen eine Forderung der verklagten Gesellschaft mbH. an den Kläger von 49500 M. verrechnet worden. Diese Verrechnung ist so vor sich gegangen, daß der Kläger, der die Hypothek zum 31. März 1922 gekündigt hatte, durch Brief vom 5. Januar 1922 der Beklagten, die eine am 15. Januar 1922 fällige Nachschußforderung von 49500 M. gegen ihn als ihren Gesellschafter hatte, „zwecks Vermeidung eines unnützen Geldverkehrs“ den Vorschlag machte, beide Forderungen „derart zu verrechnen“, daß die Beklagte die Hypothek „bereits am 15. Januar 1922 gegen löschungsfähige Quittung ablösen und demgemäß auch nur bis zu diesem Tag verzinsen und nur den Überschußbetrag von 500 M. samt den Zinsen bis zum 15. Januar 1922 an ihn zahlen“ solle. Die Beklagte erklärte

mit Brief vom 11. Januar 1922 ihr Einverständnis mit diesem Vorschlag, überwies 500 M. in bar und die Zinsen bis 15. Januar 1922 und erkannte den Kläger mit 49500 M. auf Nachschußkapitalkonto. Das jetzt angefochtene Urteil sieht darin einen Aufrechnungsvertrag, gegen dessen Zulässigkeit Bedenken aus § 19 GmbHG. nicht zu erheben seien. Gemäß Art. 19 DurchfVo. z. AufwG. sei durch den Aufrechnungsvertrag die Forderung des Klägers in Höhe von 49500 M. erloschen; der vom Berufungsgericht als erwiesen angesehene Vorbehalt des Klägers sei ohne rechtliche Bedeutung. Auch wegen des restlichen Teils der Hypothek könne trotz des Vorbehalts keine Aufwertung verlangt werden, denn es bestehe kein auffälliges und unbilliges Mißverhältnis zwischen der geschuldeten und der empfangenen Leistung.

Wegen der Aufwertbarkeit des durch Verrechnung getilgten Teils der Hypothek bittet die Revision um Nachprüfung, ob die Aufrechnung nicht durch § 19 GmbHG. verboten gewesen sei. Das Berufungsgericht meint, ein Verstoß gegen dessen Vorschriften liege deshalb nicht vor, weil die mit der Nachschußforderung der Beklagten verrechnete Gegenforderung des Klägers fällig, liquid und wirtschaftlich vollwertig gewesen sei. Das ist aus dem Grunde verfehlt, weil sich § 19 nur auf die Aufrechnung gegen Verpflichtungen der Gesellschafter zu Einzahlungen auf die Stammeinlagen, nicht aber auf die Aufrechnung gegen Nachschußverbindlichkeiten im Sinne der §§ 26ffg. GmbHG. bezieht. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, welche Ausnahmen vom Aufrechnungsverbot des § 19 zugelassen sind und ob eine solche Ausnahme hier gegeben ist, denn es handelt sich um eine Nachschußverbindlichkeit des Klägers.

Es fragt sich also, ob Art. 19 Abs. 1 DurchfVo. z. AufwG. auf den vorliegenden Tatbestand anwendbar ist und ob er im Gegensatz zu § 14 AufwG. einen Vorbehalt des Aufwertungsgläubigers unbeachtet läßt. Die Verhandlungen der Parteien vom 5. und 11. Januar 1922 können an sich dahin verstanden werden, daß der Kläger, indem er sich mit vorzeitiger Ablösung seiner Hypothekensforderung einverstanden erklärte, der Beklagten nahegelegt hat, mit ihrer Nachschußforderung gegen ihre Hypothekenschuld aufzurechnen, und daß sie demnächst dieser Anregung gefolgt ist. Handelte es sich demgemäß um eine einseitige Aufrechnungserklärung der Beklagten, so könnte kein Zweifel an der Anwendbarkeit des Art. 19 Abs. 1 a. a. O. bestehen. Möglich ist aber

auch die Auffassung, die sich das Berufungsgericht zu eigen gemacht hat, daß die beiden Forderungen im Vertragsweg gegeneinander verrechnet worden sind. Hiervon hat daher die Nachprüfung in der Revisionsinstanz auszugehen. Die Frage nach der Anwendbarkeit des Art. 19 auf Aufrechnungsverträge ist zu bejahen. Die Wendung „ist oder wird eine Aufrechnung erklärt“ (Art. 19 Abs. 1 Satz 1) deutet allerdings zunächst auf eine einseitige Aufrechnungserklärung im Sinne der §§ 387ffg. BGB. hin. Gibt aber Art. 19 der einseitigen Aufrechnungserklärung des Eigentümers oder des persönlichen Schuldners die Wirkung, daß seine Schuld in ihrem Nennbetrag in Höhe des Nennbetrags seiner Gegenforderung endgültig als erloschen angesehen werden und keiner Aufwertung fähig sein soll — sofern nur er (oder in den näher bezeichneten Fällen sein Rechtsvorgänger) diese Gegenforderung vor dem 15. Juni 1922 erworben hat —, so kann der Hypothekengläubiger unmöglich besser gestellt werden, wenn er sich sogar ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat, daß seine Forderung und die Gegenforderung seines Schuldners gegeneinander verrechnet werden. Auf den Unterschied im rechtlichen Wesen einer einseitigen Aufrechnungserklärung und einer durch Vertrag erfolgenden Verrechnung, auf den die Revision Gewicht legt, kann es dabei nicht ankommen. Wenn schon die Tilgungswirkung einer Aufrechnungsvereinbarung darauf beruht, daß jede Partei die ihr als Erfüllung dargebotene Befreiung von ihrer eigenen Schuld annimmt, während die einseitige Aufrechnungserklärung kraft positivrechtlicher Vorschrift die Wirkung einer Zahlung hat, so tritt doch in beiden Fällen die gleiche rechtliche Wirkung ein, nämlich ein Erlöschen beider Forderungen, soweit sie sich decken. Wirkt also tatsächlich die Erklärung jeder an der Aufrechnungsvereinbarung beteiligten Partei wie eine einseitige Aufrechnung, so kann sie auch im Bereich des Art. 19 Durchf. nicht anders behandelt werden als eine einseitige Aufrechnungserklärung.

Es braucht hier nicht erörtert zu werden, ob sich Art. 19 auch auf Aufrechnungserklärungen des Hypothekengläubigers bezieht. Denn jedenfalls liegt in dem vom Berufungsgericht angenommenen Aufrechnungsvertrag auch eine Erklärung der Beklagten des Inhalts, daß ihre Hypothekenschuld gegen ihre Nachschußforderung verrechnet werden solle. Dann ist aber Art. 19 Abs. 1 Satz 1 anwendbar. Die Aufwertung von Hypothekenforderungen im

Falle einer Aufrechnungserklärung des dinglichen oder des persönlichen Schuldners ist in der Durchführungsverordnung zum Aufwertungs-gesetz gemäß der in § 88 Abs. 2 AufwG. enthaltenen Ermächtigung erschöpfend geregelt. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 das. schreibt den Ausgleich der Kennbeträge vor ohne Rücksicht darauf, ob der Hypothekengläubiger einen Vorbehalt seiner Rechte erklärt hat oder nicht. Das Berufungsgericht nimmt demnach mit Recht an, daß es, soweit die Verrechnung in Frage steht, auf den Vorbehalt des Klägers nicht ankomme.

Die Revision macht noch geltend, daß im vorliegenden Fall der Vorbehalt des Klägers zum Inhalt des Verrechnungsvertrags gemacht worden sei und somit — wenn auch nicht von Gesetzes wegen, so doch kraft Parteivillens — berücksichtigt werden müsse. Ob der festgestellte Sachverhalt ausreicht, um einen vertraglichen Vorbehalt annehmen zu können, kann dahinstehen; denn auch wenn dem so wäre, könnte der Vorbehalt doch nur dahin gegangen sein, daß dem Kläger diejenigen Rechte gewahrt bleiben sollten, die eine künftige Rechtsprechung oder Gesetzgebung ihm mit Rücksicht auf die Minderwertigkeit der auf seine Hypothek erhaltenen Leistung gewähren würde. Art. 19 DurchfVo. schließt aber gerade im Falle der Aufrechnung bei der hier gegebenen Sachlage jede Aufwertung aus.

Danach ist die Revision unbegründet, soweit sie Aufwertung des durch Verrechnung getilgten Teils der Hypothek verlangt. Dagegen kann ihr der Erfolg nicht versagt werden, soweit die Aufwertung des bar gezahlten Teilbetrags von 500 M. im Streit steht. Es handelt sich hier nicht um die sog. freie Aufwertung, bei der nach den Grundsätzen des § 242 BGB. allerdings in erster Linie ein auffälliges und unbilliges Mißverhältnis zwischen dem Werte der Forderung und dem der Leistung zu erfordern ist. Die Aufwertung regelt sich vielmehr nach dem Aufwertungs-gesetz, das ein besonderes Mißverhältnis jener Art nicht verlangt. Da in bezug auf den Teilbetrag von 500 M. die Voraussetzungen der §§ 14, 16 AufwG. erfüllt sind, hat hier die Aufwertung nach den Vorschriften des Aufwertungs-gesetzes zu erfolgen, und insoweit ist deshalb das landgerichtliche Urteil zu ändern.